

Bern, 21. Mai 2008

Änderung der Verordnung über die Erfindungspatente

Bericht über das Ergebnis der Anhörung

1 Ausgangslage

Am 22. Juni 2007 haben die Eidgenössischen Räte der Änderung des Patentgesetzes zugestimmt und den Patentrechtsvertrag vom 1. Juni 2000 genehmigt (BBI 2007 4593 und BBI 2007 4701). Am 11. Oktober 2007 ist die Referendumsfrist zu beiden Vorlagen unbenutzt verstrichen.

Die Inkraftsetzung des revidierten Patentgesetzes und die Ratifizierung des Patentrechtsvertrags erfordern eine Änderung der Patentverordnung. Die Umsetzung der für alle Schutzrechte des Geistigen Eigentums beschlossenen verschärften Massnahmen zur Bekämpfung der Piraterie führt zudem zu übergreifenden Änderungen aller Schutzrechtsverordnungen.

2 Anhörung

Das geänderte Ausführungsrecht war Gegenstand einer Anhörung, die vom 10. Dezember 2007 bis zum 31. Januar 2008 bei den Fachverbänden und interessierten Kreisen durchgeführt wurde. Von dieser Möglichkeit machten 9 Verbände sowie eine Einzelperson Gebrauch. Die Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), die Handelskammer beider Basel sowie die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) verzichteten auf eine Stellungnahme. Eine Liste der Anhörungsteilnehmer findet sich im Anhang.

3 Ergebnis

Nachstehend sind die Stellungnahmen zusammengefasst, soweit sie nicht bloss redaktioneller Natur sind oder sich auf Unstimmigkeiten in der Übersetzung beziehen.

3.1 Änderungen im Patentverfahren

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

VESPA, VIPS, VSP und LES machen geltend, dass die Regelung unklar sei, die dem Institut in Ausnahmefällen ermöglicht, einem vertretenen Anmelder oder Patentinhaber Mitteilungen rechtswirksam zuzustellen. Die Fachverbände beantragen, auf die Ausnahmeregelung zu verzichten oder die Voraussetzungen klar zu umschreiben. AIPPI wünscht, dass vom vertretenen Anmelder oder Patentinhaber nur der Widerruf der Vollmacht entgegengenommen wird.

Art. 14

Nach Auffassung von AIPPI besteht kein Anlass, die Möglichkeiten der Weiterbehandlung einzuschränken. Dies besonders im Rahmen der Formalprüfung, beim Antrag für einen Bericht zum Stand der Technik und bei der Zahlung von Anspruchsgebühren.

3.1.2 Anmeldung

Art. 21, 46a–46d, 48–48d, 49 und 50

Übereinstimmend machen VESPA, VIPS, VSP und LES geltend, dass der zur Fristbestimmung im Entwurf der Patentverordnung eingeführte «Anmeldetag» geeignet ist, mit dem für den Zeitrang einer Anmeldung massgebenden «Anmeldedatum» verwechselt zu werden, zumal dem «Anmeldedatum» mit diesem Sinngehalt im deutschen und europäischen Recht der Begriff «Anmeldetag» entspricht.

Die Fachverbände schlagen daher vor, die Vorgaben des Patentrechtsvertrags ohne Rückgriff auf einen neuen Rechtsbegriff umzusetzen oder einen Ausdruck zu wählen, der nicht zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Art. 21

AIPPI regt an, auf die Einforderung von mehreren Kopien der Anmeldeunterlagen zu verzichten. Es solle nur noch ein Exemplar eingereicht werden müssen.

Art. 30

AIPPI, VESPA, VIPS und VSP bedauern die Streichung des Beispiels für eine Anspruchskombination (Abs. 2 Bst. c) und beantragen, Artikel 30 unverändert zu belassen.

Art. 32

LES, VESPA, VIPS und VSP regen an, zur Unterscheidung von Publikationen nach dem früheren Verfahren der amtlichen Vorprüfung sowie dem früheren deutschen Verfahren für die Veröffentlichungen nach Artikel 58a PatG anstelle von «Auslegeschrift» einen anderen Ausdruck («Offenlegungsschrift») zu verwenden.

Art. 37

VESPA, VIPS und VSP beantragen, auf die Regelung zu verzichten, die bei der Nennung zusätzlicher Erfinder das Einverständnis der bereits genannten Erfinder erfordere. Das Einverständnis könne nachträglich nur schwer oder überhaupt nicht mehr eingeholt werden. Eine Schmälerung der Rechtsposition der genannten Erfinder durch die Nennung weiterer Erfinder sei zudem nicht ersichtlich.

3.1.3 Prüfung der Anmeldung

Art. 46c–d, 48–48c, 49 und 50

Für AIPPI, PA, VESPA, VIPS und VSP ist die Frist für die Behebung von Mängeln problematisch. Die Anforderungen des PLT seien dann nicht eingehalten, wenn eine Aufforderung des Instituts dem Anmelder später als ein Monat ab dem Anmeldetag zugeht. Es sei sicherzustellen, dass der Anmelder immer mindestens 2 Monate Zeit zur Bereinigung festgestellter Mängel erhalte.

Art. 51, 54, 59b und 60

VESPA, VIPS und VSP weisen darauf hin, dass wegen des vorläufigen Schutzes für veröffentlichte Anmeldungen ein Interesse besteht, die Ansprüche mindestens einmal vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum ändern zu können. Die Möglichkeit solle unabhängig vom fakultativen Bericht zum Stand der Technik bestehen. Geänderte Ansprüche könnten gegebenenfalls im Bericht zum Stand der Technik unberücksichtigt bleiben. Wie beim EPA sollten die ursprünglichen und die geänderten Patentansprüche publiziert werden.

Art. 52

AIPPI beantragt, auf eine Übersetzung eines Prioritätsbelegs zu verzichten. Das Institut prüfe die Neuheit und Erfindungshöhe einer Erfindung nicht, so dass der Prioritätsbeleg für das Erteilungsverfahren nicht von Bedeutung sei.

Art. 53a

AIPPI, VESPA, VIPS und VSP erachten die Rechtsfolge, dass bei Nichtbezahlung der Anspruchsgebühr im Zusammenhang mit einem Bericht zum Stand der Technik die überzähligen Ansprüche gestrichen werden, als unverhältnismässig. Die Fachverbände schlagen daher vor, die überzähligen Patentansprüche für den Bericht zum Stand der Technik nicht zu berücksichtigen. VESPA, VIPS und VSP beantragen, dass dem Anmelder die Möglichkeit gegeben wird, die Patentansprüche zu bestimmen, die bei der Recherche berücksichtigt werden sollen.

Art. 60d

LES, VESPA, VIPS und VSP weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Sperrfrist in Bezug auf eine Zurücknahme der Anmeldung nicht korrekt geregelt ist. LES und VIPS halten dafür, dass eine Zurücknahme immer möglich sein müsse. LES schlägt vor, die Auswirkungen einer Zurücknahme, die im Monat vor der Veröffentlichung der Anmeldung eingegangen ist, in Artikel 60c zu regeln.

Art. 62

LES beantragt die Ergänzung von Absatz 3 in Bezug auf internationale Anmeldungen, die als europäische Anmeldung mit Benennung der Schweiz weitergeführt werden. PA weist darauf hin, dass der Verweis auf Artikel 140 PatG ins Leere geht.

Art. 64

AIPPI befürwortet eine Vorschrift, die es dem Anmelder erlaubt, gegenüber dem Institut bis zum Eintritt der Rechtskraft einer Zurückweisung auf die Änderung zu verzichten, damit die Sachprüfung auf der Grundlage des Verzichts wiederaufgenommen wird.

3.1.4 Einspruchsverfahren

VESPA, VIPS und VSP wollen sichergestellt wissen, dass die Einspruchsakte mit allen Einsprüchen, Beweismitteln, Eingaben, Verhandlungsprotokollen, Stellungnahmen der Ethikkommissionen und der Verfügungen als Teil des Aktenheftes für die Öffentlichkeit einsehbar ist, da Einspruchsverfahren von generellem Interesse für die Öffentlichkeit seien.

Art. 73

AIPPI vertritt die Ansicht, dass ein Einspruch nur in einem Exemplar eingereicht werden sollte.

Art. 74

VESPA, VIPS und VSP beantragen, dass auch die Entscheidung, nicht auf den Einspruch einzutreten, dem Patentinhaber mitgeteilt wird.

Art. 75

VESPA, VIPS und VSP erachten es als zweckmässig, wenn der Einspruch und die weiteren Eingaben in jeder Amtssprache eingereicht werden können. Dies entspreche dem Charakter des Einspruchs als Popularklage. Zudem sollten die Parteien eine Übersetzung in die Verfahrenssprache beantragen können.

Art. 78

VESPA, VIPS und VSP sprechen sich gegen eine getrennte oder sequenzielle Prüfung der

Einsprüche aus. Ein derartiges Vorgehen wird aus verschiedenen Gründen als unzweckmässig erachtet. Die Zusammenfassung aller Einsprüche in einem Verfahren habe sich beim Europäischen Patentamt als effizient erwiesen.

Art. 79

AIPPI vertritt die Ansicht, dass Eingaben nur in einem Exemplar eingereicht werden sollten.

Art. 81

Nach Auffassung von LES sollte eine Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs im Einspruchsverfahren nicht zulässig sein, damit sich diejenigen, die keinen Einspruch eingelegt haben, auf den Schutzzumfang verlassen können. LES schlägt eine Änderung der Bestimmung vor.

Art. 84

VESPA, VIPS und VSP sprechen sich dafür aus, dass Parteien ein Antragsrecht auf Durchführung einer Verhandlung eingeräumt wird. LES, VESPA, VIPS und VSP regen an, dass die Verhandlungen öffentlich sind.

Art. 86

economiesuisse, Interpharma und SGCI weisen darauf hin, dass die Vorschrift über die Erstattung von Gebühren in Verbindung mit Artikel 78 unklar ist.

3.1.5 Aktenheft und Patentregister

Art. 91

Für PA und VIPS sind selbst bei einer Veröffentlichung der Patentanmeldungen Informationen nach dem bisherigen Artikel 91 für Dritte von Interesse. Sie beantragen daher, den Artikel nicht zu streichen.

Art. 94

VESPA, VIPS und VSP beantragen, das Datum der Veröffentlichung im Register einzutragen.

3.1.6 Europäische Patentanmeldungen und Patente sowie internationale Patentanmeldungen

3.2 Änderungen betreffend biotechnologische Erfindungen

Art. 45b

VESPA, VIPS und VSP beantragen klarzustellen, dass nicht jede Erfindung, die eine Verwendung von biologischem Material enthält, eine Hinterlegungspflicht begründet. Es sollten die gleichen Voraussetzungen gelten wie bei Erfindungen, die biologisches Material betreffen.

3.3 Änderungen betreffend Zwangslizenzen

AIPPI, Interpharma, SGCI und VIPS unterstützen das Instrument der Exportzwangslizenzen, erachten jedoch die vorgesehene Berechnung der Lizenzgebühr für zu schematisch. Sie sprechen sich dagegen aus, eine starre mathematische Formel zu verwenden. Sie schlagen vor, die Festlegung der Entschädigung dem Gericht zu überlassen.

3.4 Änderungen betreffend Hilfeleistung der Zollverwaltung

Art. 135

LES beantragt, den Absender zurückgehaltener Waren sowohl im Ausland als auch im Inland mitzuteilen.

3.5 Änderungen betreffend Schutzzertifikate für Arzneimittel

Keine Bemerkungen

3.6 Weitere Bemerkungen

Art. 124

VESPA, VIPS und VSP weisen darauf hin, dass die neue Fassung von Artikel 124 dazu führt, dass das Institut für jede internationale Anmeldung, für welche die nationale Phase in der Schweiz nicht eingeleitet wird, eine Aufforderung versenden müsste. Sie schlagen eine Korrektur vor.

Art. 140

LES weist auf Diskrepanzen bei der Formulierung des übergangsrechtlich massgebenden Zustands von Patentgesuchen (hängig/eingereicht) hin.

Erläuterungen

Centre patronal moniert, dass der erläuternde Bericht nur auf Deutsch versandt wurde. Selbst wenn für Anhörungen kein Bericht in allen Landessprachen vorgeschrieben sei, sei die Achtung der Sprachenvielfalt politisch dennoch angezeigt.

4 Veröffentlichung

Der vorliegende Bericht über das Ergebnis der Anhörung wird in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei öffentlich zugänglich gemacht (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren, SR 172.061.1).

Anhang Verzeichnis Vernehmlassungsteilnehmer

AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
Centre patronal	Centre patronal
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
Interpharma	Interpharma Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz Association des sociétés pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche
LES	Licensing Executives Society Schweiz
PA	Patentanwaltsbüro Eder & Cie
SGCI	Chemie Pharma Schweiz Société Suisse des Industries Chimiques
VESPA	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte
ACSOEB	Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets
ACSOEB	Associazione dei mandatarî per brevetti registrati presso l'Ufficio europeo dei brevetti
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz
ACBIS	Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse
ACBIS	Associazione dei mandatarî per brevetti nell'industria svizzera
VSP	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle